

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1179

vom 07. Juli 2015

Gemeinde Sissach, Baulinienplan "Weidbodenweg", Mutation Teilzonenplan Siedlung "Ortskern" im Bereich "Parzelle Nr. 2382" und Mutation Teilzonenreglement Siedlung "Ortskern"

A. Der Gemeinderat Sissach hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 27. Oktober 2014 den Baulinienplan "Weidbodenweg" beschlossen. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 10. Dezember 2014 eine Mutation des Teilzonenplans Siedlung "Ortskern" im Bereich "Parzelle Nr. 2382" und eine Mutation des Teilzonenreglements Siedlung "Ortskern" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Umzonung auf der Parzelle Nr. 2382 und eine Ergänzung des Teilzonenreglements mit Bestimmungen zu Gefahrenzonen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 23. Februar 2015 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die oben genannten Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

D. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

Die Zweckbestimmung "Alterssiedlung" für die neue Zone für öffentliche Werke und Anlagen wird im Sinne eines betreuten Alterswohnens verstanden, was durch den funktionalen Bezug zum Zentrum für Pflege und Betreuung "Müslimatt Sissach" gegeben ist.

Gemäss Artikel 10.2 Absatz 3 des Teilzonenreglements ist in hochwasserunempfindlichen Räumen die nasse Vorsorge zulässig (Überflutung wird in Kauf genommen). Als hochwasserunempfindliche Räume im Sinne der Reglementbestimmung gelten Räume mit schadenunempfindlicher Nutzung und Bauweise. Beide Kriterien müssen erfüllt sein, dass ein Raum als hochwasserunempfindlich gilt. Begründung: Grundsätzlich ist die trockene Vorsorge anzustreben. Die nasse Vorsorge ist nur in begründeten Ausnahmen, für Bauten oder Bauteilen mit schadenunempfindlicher Nutzung und Bauweise zulässig.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Der vom Gemeinderat Sissach am 27. Oktober 2014 beschlossene Baulinienplan "Weidbodenweg" und die von der Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 10. Dezember 2014 beschlossene Mutation des Teilzonenplans Siedlung "Ortskern" im Bereich "Parzelle Nr. 2382" und des Teilzonenreglements Siedlung "Ortskern" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/BSP/52/4 (Baulinienplan "Weidbodenweg"), 62/TZPS/5/2 (Mutation Teilzonenplan Siedlung "Ortskern" im Bereich "Parzelle Nr. 2382") und 62/TZRS/5/1 (Mutation Teilzonenreglement Siedlung "Ortskern") versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen) zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Raumplanung Holzemer GmbH, Stallenmattstrasse 8, 4104 Oberwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

The image shows a handwritten signature in dark ink. The signature is written in a cursive, flowing style. The first part of the signature appears to be 'Peter' and the second part appears to be 'Vetter'. The ink is dark and the background is white.